

17.01.2001

Was man weiß, was man wissen sollte von der Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Wahl des vorteilhaftesten ehelichen Güterstands

- Bei verheirateten Personen kann durch Bestimmung des Güterstands entscheidender Einfluss auf die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung im Todesfall genommen werden. Man unterscheidet dabei nach dem Güterrecht folgende Güterstände:

(1) Zugewinnngemeinschaft (= gesetzlicher Güterstand)

- Gütertrennung mit Zugewinnausgleichsanspruch bei Scheidung oder Tod, wenn kein notarieller Ehevertrag geschlossen wurde.
- Es existiert kein gemeinschaftliches Vermögen; jeder Ehegatte bleibt Alleineigentümer der Gegenstände, die er in die Ehe einbringt bzw. die er während der Ehe erwirbt.
- Zum Zugewinn gehören nicht Anfangsvermögen, geerbtes und geschenktes Vermögen, wohl aber hieraus resultierende Erträge und reale Wertsteigerungen.

Vorteile:

- Zugewinnausgleichs-Freibetrag gem. § 5 Abs. 1 ErbStG
- Erbquote des überl. Ehegatten = 1/2 des Nachlasses (1/4 pauschaler Zugewinn + 1/4 Ehegattenerbrecht).

(2) Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

- verändert den Zugewinnausgleich durch *notariellen Ehevertrag* z. B. in folgenden Punkten:
 1. Kein Zugewinnausgleich bei Scheidung
 2. Vereinbarung einer Ratenzahlung mit Verzinsung
 3. Ausklammerung von Einzelpositionen (z. B. Praxis)
 4. Bewertungsvorgaben(z. B. mit Steuerbilanzwerten).

Vorteile:

- steuerfrei ist die gesetzliche Zugewinnausgleichsforderung, als ob keine modifizierte Zugewinnngemeinschaft bestünde
- ansonsten wie bei (1)
- Einschränkungen/Begrenzungen möglich (s. o.)

(3) Gütertrennung

- Das von den Ehegatten in der Ehe eingebrachte und das von ihnen während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird völlig getrennt voneinander behandelt. Ein Zugewinnausgleichsanspruch besteht nicht.

Nachteile:

- Freibetrag für Zugewinnausgleich wird verschenkt.
- Erbteil und Pflichtteil des überlebenden Ehegatten bei zwei oder mehr Kindern wird gemindert. (z. B. Erbquote bei 3 Kindern 1/4 statt 1/2)
- höhere Kinderpflichtteilsansprüche bei zwei oder mehr Kindern (z. B. Pflichtteil bei 2 Kindern 1/6 statt 1/8).

(4) Gütergemeinschaft

- Soweit kein *Sondergut* (= → nicht übertragbare Rechte wie z. B. KG-Anteile , Nießbrauch) oder *Vorbehaltsgut* (= → Bestimmung nur durch Ehevertrag oder Verfügung des Erblassers /Schenkers möglich) vorliegt, gibt es nur *gemeinschaftliches Vermögen* der Ehegatten (= → *Gesamtgut*). Zum Gesamtgut gehören das in die Ehe eingebrachte Vermögen und der Zuerwerb während der Ehe. Bei der Verwaltung durch beide Ehegatten haftet jeder Ehegatte mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden des Gesamtguts.

Nachteile:

- Kein erbschaftsteuerlicher Zugewinnausgleich
- erhöhte Haftung

Gestaltungshinweis:

Aus steuerlicher Sicht ist die **modifizierte Zugewinnngemeinschaft** der optimale Güterstand, weil sie - im Vergleich zu den anderen Güterständen - die meisten Vorteile beinhaltet:

1. Zugewinnausgleichsanspruch ist erbschaftsteuerfrei (anders als bei Gütertrennung /-gemeinschaft)
2. Ausschluss eines Vermögensverlustes bei Scheidung möglich (wie bei Gütertrennung)
3. höherer Erbteil + Pflichtteil (bei zwei oder mehr Kindern) als bei Gütertrennung
4. geringerer Kinderpflichtanteil (bei zwei oder mehr Kindern) als bei Gütertrennung
5. Haftungsausschluss des einen Ehegatten für den anderen
6. freie Verfügungsmacht über das eigene Vermögen

Hinweis:

Ein Wechsel von Gütertrennung zur modifizierten Zugewinnngemeinschaft ist jederzeit möglich (vgl. zur „Rückwirkung“ → R 11 + 12 ErbStR)

Beispiel:

M und F heiraten. Beide haben ein Anfangsvermögen von 0 DM. Als M stirbt, hat er ein Vermögen von 3.000.000,00 DM, F von 400.000,00 DM. F ist Alleinerbin.

Alternative 1 (Gütertrennung):

Nachlasswert	3.000.000,00 DM
abzgl. Pers. Freibetrag	./ 600.000,00 DM
abzgl. Versorgungs-Freibetrag	./ <u>500.000,00 DM</u>
BMG für Erbschaftsteuer	1.900.000,00 DM
Erbschaftsteuer (Steuersatz 19 %)	361.000,00 DM

Alternative 2 (modifizierte Zugewinnngemeinschaft)

Nachlasswert	3.000.000,00 DM
abzgl. Zugewinnausgleich (50 % von 2.600.000,00 DM)	./ 1.300.000,00 DM
abzgl pers. Freibetrag + Versorgungs- Freibetrag	./ <u>1.100.000,00 DM</u>
BMG für Erbschaftsteuer	600.000,00 DM
Erbschaftsteuer (Steuersatz 11 %)	90.000,00 DM
Steuerersparnis	271.000,00 DM

2. Schadensbegrenzungsmöglichkeiten beim sog. „Berliner Testament“

- **Definition:**

Ehepartner setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein.

- **gemeinsame Kinder:**
Sind gemeinsame Kinder vorhanden, so werden diese regelmässig zu sog. „Schlusserben“ bestimmt mit der Folge, dass beim Tod des überlebenden Ehegatten der Nachlass dann bei den gemeinsamen Kindern landet.
- **Entscheidender Nachteil:**
Zwei Erbgänge mit doppelter Steuerbelastung und *erhöhter Progression* sind vorprogrammiert.

Gestaltungshinweis:

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, die nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben sollen, sollten die Ehegatten auf ein „Berliner Testament“ (hier kassiert der Staat immer 2 x) entweder ganz verzichten und stattdessen einen anderen Weg wählen oder zumindest die Freibeträge der Kinder i. H. von 400.000,00 DM nicht oder nicht vollständig verschenken. Hier bieten sich drei Lösungswege an, um dieses Ziel zu erreichen:

1. Ausschlagung der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten gegen Abfindung (z. B. Rente) → insbesondere bei fortgeschrittenem Alter empfehlenswert oder

Die Ehegatten bedenken ihre Kinder mit Vermächtnissen in Höhe der Freibeträge oder

2. Die Kinder machen ihren Pflichtteil in Höhe des persönlichen Freibetrags geltend (nur möglich, wenn keine sog. „Pflichtteilsabwendungsklauseln“ ins Berliner Testament eingebaut wurden).

Beispiel 1:

M (80 Jahre) verstirbt. M war mit F (79 Jahre) verheiratet und lebte mit ihr in Gütertrennung. M und F haben sich durch ein „Berliner Testament“ gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und ihre gemeinsame Tochter T zum Schlusserben bestimmt. Der Steuerwert des Nachlasses beträgt 2.500.000,00 DM. T stirbt 11 Jahre später ohne eigenes Vermögen.

Alternative 1:

F tritt das Erbe ihres verstorbenen Mannes an, T wird Schlusserbe.

1. Erbfall → Tod des M
- (F) Steuerwert des Nachlass 2.500,00 TDM ./.. pers. Freibetrag 600,00 TDM
./.. Versorgungsfreibetrag 500,00 TDM = 1.400,00 DM → 19 % 266.000,00 DM

2. Erbfall → Tod des F
- (T) Steuerwert (s. o.) 2.500,00 TDM ./.. ErbSt 266,00 TDM
./.. persönlicher Freibetrags 400,00 TDM = 1.834,00 TDM → 19 % + 348.460,00 DM

Erbschaftsteuerbelastung insgesamt: 614.460,00 DM

Alternative 1:

„Berliner Testament“ ohne (!) Vermächtnis zugunsten der Kinder.

1. Erbfall → Tod des M		
(F) Stw. des Nachlasses 4.000,00 TDM		
./ Zugewinnausgl.-FB 2.000,00 TDM	./ persönlicher Freibetrag 600,00 TDM	
./ Versorg.-FB 500,00 TDM = 900,00 DM	→ 15 %	135.000,00 DM
2. Erbfall → Tod der F		
(S) Stw. des Nachlasses 1.932,50 TDM (4.000,00 TDM		
./ ErbSt 135,00 TDM : 2 Kinder)		
./ pers. FB 400 TDM = 1.532,50 TDM	→ 19 %	+ 291.175,00 DM
(T) wie S		+ <u>291.175,00 DM</u>
Erbschaftsteuerbelastung insgesamt		717.350,00 DM

Alternative 2:

„Berliner Testament“ mit (!) Vermächtnis von jeweils 400.000,00 DM zugunsten der Kinder S und T.

1. Erbfall → Tod des M		
(F) Stw. des Nachlasses 4.000,00 TDM	./ Schuld aus Vermächtnis 800,00 TDM	
./ Zugewinnausgl.-FB 2.000,00 TDM	./ pers. FB 600,00 TDM	
./ Versorg.-FB 500,00 TDM = 100,00 DM	→ 7 %	7.000,00 DM
(S) Wert des Vermächtnisses 400,00 TDM		
./ pers. FB 400,00 TDM = 0,00 TDM	→	0,00 DM
(T) wie S	→	0,00 DM
2. Erbfall → Tod der F		
(S) Stw. des Nachlasses 1.596,50 TDM (4.000,00 TDM		
./ Vermächtnis 800,00 TDM	./ ErbSt 7,00 TDM : 2	
./ pers. FB 400,00 TDM = 1.196,50 TDM	→ 19 %	227.335,00 DM
(T) wie S		+ <u>227.335,00 DM</u>
Erbschaftsteuerbelastung insgesamt		461.670,00 DM
Steuerersparnis		255.680,00 DM

Anmerkung:

Die steuerliche Anerkennung des vorstehend beschriebenen Vermächtnismodells setzt allerdings voraus, dass das Vermächtnis auch tatsächlich beim Tod des zuerst sterbender Elternteils erfüllt wird. Vermächtnisse, die erst mit dem Tod des Letztversterbenden fällig werden, werden hingegen nach § 6 Abs. 4 ErbStG den Nacherbschaften gleichgestellt mit der Folge, dass das, was die Kinder aus dem Vermächtnis erwerben, als Erwerb vom zuletzt verstorbenen Elternteil gilt (vgl. hierzu R 13 ErbStR). Der persönliche Freibetrag würde in diesem Fall somit nur einmal gewährt.

Gestaltungshinweis:

Als interessante Alternative zum Vermächtnis bietet sich das Instrument der „Auflage“ an; d. h. im Rahmen des „Berliner Testaments“ wird der überlebende Ehegatte per Auflage verpflichtet, beispielsweise Geld in Höhe der Freibeträge an die Kinder zu zahlen. Die Auflagenbegünstigte erwirbt auch beim „Berliner Testament“ immer von der Person, die die Auflage angeordnet hat, und zwar unabhängig davon, wann die Zahlung erfolgt.

Der Weg der Auflage ist insbesondere deshalb interessant, wenn die Zahlung hinausgeschoben werden soll (z. B. fünf Jahre nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten). Während bei einem sog. „betagten“ Vermächtnis die hinausgeschobene Fälligkeit nur durch Abzinsung berücksichtigt wird (vgl. hierzu z. B. FinMin Saarland vom 20.08.1998, BB 1998 S. 2097) muss die Erbschaftsteuer bei einer Auflage erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung entrichtet werden. Weiterer Vorteil der Auflage gegenüber dem betagten Vermächtnis ist, dass der überlebende Ehegatte die Verpflichtung aus der Auflage bereits als Nachlassverbindlichkeit abziehen kann, bevor das Geld an die Kinder ausgezahlt wird.

Aber auch einkommensteuerlich ist die Auflage von Vorteil. Während nämlich nach der Rechtsprechung des BFH bei einem Vermächtnisanspruch eine Aufteilung in einen einkommensteuerlichen Zinsanteil und einen nicht steuerbaren Kapitalanteil erforderlich ist, wenn die Zahlung länger als ein Jahr hinausgeschoben wird (BFH-Urteil vom 26.06.1996 BFH/NV 1997 S.175), entfällt (!) eine derartige Aufteilung mangels Zahlungsanspruch der Kinder bei der Auflage.

Allerdings muss aussersteuerlich beachtet werden, dass der Auflagenbegünstigte - anders als der Vermächtnisnehmer - keinen (!) Rechtsanspruch auf das Geld hat. Dieser scheinbar Nachteil kann aber durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung beseitigt werden. Da der Testamentsvollstrecker gehalten ist, die Auflagen zu erfüllen, macht es für den Begünstigten letztendlich keinen Unterschied, ob er die Zahlung selbst fordern kann, oder ob er das Geld über den Testamentsvollstrecker erhält.

3. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

- Die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Zuwendenden (= Schenker) stellt eine zusätzlich Bereicherung des Begünstigten (= Beschenkten) dar, die steuerpflichtig ist. Der Begünstigte bleibt Steuerschuldner (§ 20 Abs. 1 ErbStG).
- Aufgrund der gesetzlichen Sonderregelung in § 10 Abs. 2 ErbStG ist der Betrag der Schenkungsteuer zu unterwerfen, der sich aus der Summe des geschenkten Betrages (= ursprünglicher Erwerb) und der aus ihm geschuldeten Steuer (= vom Schenker übernommene Schenkungsteuer) ergibt. Dem liegt die vereinfachte Annahme zugrunde, dass aus der übernommenen Steuer nicht nochmal eine Steuer entsteht.
- Hat der Erblasser die Entrichtung der vom Erwerber (=Erbe) geschuldete Erbschaftsteuer einen Dritten auferlegt (z. B. dem Vermächtnisnehmer) so gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend (§ 10 Abs. 2 ErbStG). Der übernehmende Dritte darf die übernommene Steuer vor seinem Erwerb als Verbindlichkeit aus einer Auflage abziehen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG).

4. Optimales Ausschöpfen der persönlichen Freibeträge

4.1. Gezieltes Ausnutzen des „Zehn-Jahres-Rhythmus“ der Freibeträge

- Mehrere innerhalb von zehn Jahren anfallende Vermögensvorteile werden nach § 14 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass
 - dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe hinzugerechnet werden

und

 - von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer wieder abgezogen wird, die für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wären
(→ Progressionswirkung)
- Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die für die Schenkungsfälle (nicht: Erbfälle) relevanten Freibeträge
 - persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG),
 - Freibetrag für Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 2 a ErbStG)

alle zehn Jahre neu entstehen.

Gestaltungshinweis:

Der „10-Jahres-Rhythmus“ der Freibeträge ermöglicht - insbesondere bei Vermögensübertragungen auf Ehegatten, Kinder oder Enkelkinder - durch eine zeitlich gesplittete Schenkung die Multiplikation der Freibeträge und daraus resultierend eine teilweise erhebliche Senkung der Steuerprogression.

Beispiel:

Der geschiedene Vater (50 Jahre) möchte auf seine beiden Kinder jeweils 800.000,00 DM im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen.

Alternative 1:

Vater schenkt seinen beiden Kindern im Jahr 2000 in einer Summe jeweils 800.000,00 DM

Steuerwert der Schenkung		800.000,00 DM
abzgl. Persönlicher Freibetrag (StKl. I)		<u>./.</u> 400.000,00 DM
BMG für SchenkST		400.000,00 DM
SchenkSt (Steuersatz 11 %) pro Kind		44.000,00 DM
Multiplikation für 2 Kinder	x 2 =	88.000,00 DM

Alternative 2:

Vater schenkt seinen beiden Kindern im Jahr 2000 und 2011 einen Geldbetrag in Höhe von jeweils 400.000,00 DM

Steuerwert der einzelnen Schenkung		400.000,00 DM
abzgl. Persönlicher Freibetrag		./. 400.000,00 DM
BMG/ SchenkSt für 2 Kinder + 2 Schenkungen	=	0,00 DM

Steuerersparnis

88.000,00 DM

4.2. Verdopplung der Freibeträge durch Kettenschenkungen

- Nach den Bestimmungen des ErbStG kann jeder Elternteil innerhalb von 10 Jahren der Tochter oder dem Sohn 400.000,00 DM schenkungsteuerfrei zukommen lassen.
- Falls nur ein Elternteil entsprechende Vermögenswerte hatte, wurde in der Vergangenheit häufig der andere Partner „zwischengeschaltet“, um bei der Schenkung an Kinder den Persönlichen Freibetrag von 90.000,00 DM (ab 1996: 400.000,00 DM) hinsichtlich beider Elternteile auszunutzen (sog. „Kettenschenkungen“ oder „Umwegschenkung“). Dies war regelmässig ohne steuerliche Konsequenzen möglich, da bei Ehegatten untereinander der Freibetrag 250.000,00 DM (ab 1996: 600.000,00 DM) betrug.

Steuersparmodell, wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde:

Der Vater schenkte seinen beiden Kindern im Jahre 1990 jeweils 90.000,00 DM. Zusätzlich wurden der Ehefrau 250.000,00 DM geschenkt mit der Auflage, davon je 90.000,00 DM den beiden Kindern zukommen zu lassen. Somit hätte sowohl der Vater als auch die Mutter jeweils 90.000,00 DM an ihre beiden Kinder geschenkt mit der Folge, dass Schenkungsteuer wegen der damals gültigen persönlichen Freibeträge i. H. v. jeweils 90.000,00 DM nicht (!) angefallen wäre.

- Der BFH hat allerdings mit Urteil vom 13.10.1993 (BStBl. 1994 II S. 128) zur schenkungsteuerrechtlichen Stellung einer Durchgangs- oder Mittelsperson (= Kettenschenkungen) erstmals Stellung genommen und dabei folgende Entscheidung getroffen:

„Derjenige, der als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung erhält (z. B. die Mutter), die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergeben muss („Kettenschenkungen“), wird weder aus dem Vermögen des Zuwendenden (= Vater) bereichert, noch wendet er selbst dem Dritten (=Tochter/Sohn) aus seinem (!) Vermögen etwas zu.

Vielmehr liegt schenkungsteuerlich nur eine (!) Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden (=Vater) an den Dritten (=Tochter/Sohn) vor. Eine Schenkung der Mittelsperson (=Mutter) an den Dritten kommt nicht (!) in Betracht.“

Gestaltungshinweis:

Um die nachteiligen Folgen einer „Kettenschenkung“ zu vermeiden, sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Bei Schenkung zwischen Ehegatten dürfen keine Auflagen (Verpflichtungserklärungen) im Hinblick auf eine Weiterleitung der Gelder an die Kinder vereinbart werden. Der beschenkte Ehegatte muss also über die Verwendung der Mittel selbst frei entscheiden können.
2. Es sollte ein zeitlicher Abstand („Schamfrist“) zwischen der ersten Schenkung und der Weiterleitung an die Kinder von mindestens 6 Monaten (besser 1 Jahr) bestehen. Der Beschenkte muss die Möglichkeit haben, „es sich anders zu überlegen“. Entscheidet sich der beschenkte Ehegatte z. B. dafür, die erhaltenen Mittel zunächst einmal als Festgeld anzulegen, kann später kein Gestaltungsmissbrauch unterstellt werden, wenn die Kinder bedacht werden.
3. Die Beträge der ersten Schenkung an den Ehegatten bzw. der späteren Schenkung an die Kinder sollten nicht identisch sein, um auch hier dem Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs entgegenzutreten zu können.

Beispiel:

Der Vater schenkt im Jahr 2000 seinen beiden Söhnen jeweils 400.000,00 DM. Gleichzeitig schenkt er seiner Ehefrau 600.000,00 DM zu deren freien Verfügung, d. h. ohne Auflagen oder Verpflichtungserklärungen. Alle Beträge bleiben im Rahmen der persönlichen Freibeträge schenkungsteuerfrei.

Die Ehefrau legt die erhaltenen 600.000,00 DM zunächst für ein Jahr als Festgeld bei der Hausbank an. Bei Fälligkeit beschliesst sie, jeweils 250.000,00 DM ihren beiden Söhnen zu schenken, die ebenfalls schenkungsteuerfrei bleiben. Hinsichtlich der restlichen 100.000,00 DM entscheidet sie sich für eine Verlängerung der Festgeldanlage.

**Schenkungssteuersparnis im Vergleich zur unmittelbaren
Schenkungen von jeweils 250.000,00 DM an die Söhne
(Steuersatz 11 % für 2 Kinder) immerhin**

55.000,00 DM